



# **Satzung über den Stadtseniorenrat der Stadt Oberasbach (Stadtseniorenratsatzung – StSRS)**

**vom 11. März 2004**

**zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Juni 2018**

**fortgeschriebene Fassung<sup>1</sup> gültig ab 1. September 2018**

## **Präambel**

Die Stadt Oberasbach bildet einen Stadtseniorenrat als öffentliche kommunale Einrichtung

Der Stadtseniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er fördert die aktive Beteiligung der Senioren in allen Ebenen. Er tritt für die Interessen älterer Menschen ein; dies geschieht u.a. dadurch, dass er an Stadtrat und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heranträgt und so mitwirkt, dass vor allem Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden.

Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen durch Aktionen und Veranstaltungen in Bürgerschaft und Öffentlichkeit um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert und so auch Auseinandersetzungen mit Seniorenfragen angeregt werden.

Der Stadtseniorenrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

## **§ 1**

### **Organe des Stadtseniorenrates**

Organe des Stadtseniorenrates sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand.

---

<sup>1</sup> Die fortgeschriebene Fassung beinhaltet Änderungen der ursprünglich erlassenen Satzung, die in den erlassenen Satzungstext eingearbeitet sind. Sie ist nicht amtlich.

## **§ 2**

### **Delegiertenversammlung**

(1) <sup>1</sup>In die Delegiertenversammlung können Vereine, Arbeitskreise, Gruppen und Institutionen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, oder von deren Mitglieder mindestens ein Drittel das 55. Lebensjahr vollendet hat, Delegierte entsenden, wenn sie in der Liste der Entsendungsberechtigten eingetragen sind. <sup>2</sup>Weitere Oberasbacher Vereinigungen oder Institutionen mit aktiver Seniorenarbeit können auf Antrag in die Liste aufgenommen werden. <sup>3</sup>Ob neu aufgenommene Gruppen einen oder zwei Delegierte entsenden, bemisst sich nach der Bedeutung dieser Gruppen für die Seniorenarbeit.

(2) Die Delegiertenversammlung wird für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Ihre Amtszeit verlängert sich – sofern nach Ablauf von 2 Jahren eine neue noch nicht bestellt ist – bis zur Neubestellung.

(3) <sup>1</sup>Die Delegierten sind verpflichtet die Arbeit des Stadtseniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Delegierten müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Eigenschaft als Delegierter/-e endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Austritt aus der entsendenden Gruppe, Ausschluss und Tod. <sup>2</sup>An die Stelle des/der ausgeschiedenen Delegierten tritt ein/-e Ersatzdelegierter/-e.

(5) Ein/-e Delegierter/-e kann aus der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn er/sie schuldhaft in grober Weise die Pflichten gemäß Abs. 3 verletzt hat.

(6) <sup>1</sup>Bei der Delegiertenversammlung handelt es sich um eine öffentliche Versammlung, die grundsätzlich allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern (Gästen) zugänglich ist. <sup>2</sup>D.h. zukünftig werden für die mindestens zweimal im Jahr stattfindenden Versammlungen nicht nur die Delegierten, sondern auch öffentlich (Schaukästen, Internet) eingeladen. <sup>3</sup>Die Gäste erhalten ein Rederecht.

## **§ 3**

### **Wahl der Delegierten**

(1) Die den Gruppen zustehenden Delegierten können formfrei gewählt oder benannt werden.

(2) <sup>1</sup>Wählbar sind nur Oberasbacher Einwohner/-innen ab 55 Jahren. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht dem Stadtrat, dem Kreistag, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehören. <sup>3</sup>Wählbar ist nicht, wer nach Art. 2 des Gemeindewahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(3) <sup>1</sup>Eine Kandidatur in mehreren Gruppen ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Für den Fall des Ausscheidens eines/-er Delegierten sind in ausreichender Zahl Ersatzdelegierte zu wählen.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung beschließt über Seniorenangelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. <sup>2</sup>Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Vorstands.
2. Richtlinienkompetenz für die Arbeit des Stadtseniorenrats.
3. Beschlussfassung für die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der im städtischen Haushalt erfolgten Festlegung.
4. Ausschluss eines/-er Delegierten.
5. Aufnahme weiterer Vereinigungen oder Institutionen i. S. d. § 2 Abs. 1 und Festlegung der Anzahl der zu entsendenden Delegierten.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen; eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind. <sup>2</sup>Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Zum Ausschluss von Delegierten ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig.

(3) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Delegierte derselben Gruppe ist zulässig, sie muss durch eine auf eine Sitzung beschränkte schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden und ist auf eine Stimme begrenzt.

(4) <sup>1</sup>Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Beschlussfassungen gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 und 4.

(5) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und der Hauptverwaltung der Stadt Oberasbach zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:

- 1 Vorsitzende/-er,
- 1 Stellvertreter/-in,
- 1 Schriftführer/-in,
- 1 Kassierer/-in

<sup>2</sup>Die Amtszeit des Vorstandes endet in jedem Fall mit der Amtszeit der Delegiertenversammlung. <sup>3</sup>Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. <sup>4</sup>Wählbar sind alle Oberasbacher Bürgerinnen und Bürger, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 erfüllen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, führt die laufenden Geschäfte und beruft und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. <sup>2</sup>Der/die Vorsitzende wird durch seine/-n Stellvertreter/-in vertreten.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der Vertreters/-in.

(4) <sup>1</sup>Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands gilt § 2 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 entsprechend. <sup>2</sup>Die Abwahl des Vorstandes bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung. <sup>3</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands erfolgt durch die Delegiertenversammlung eine Nachwahl.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter/-in erhalten auf Wunsch die Möglichkeit, in diesen Gremien als Sachverständige angehört zu werden.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands werden der Hauptverwaltung zugeleitet, das für eine zügige Behandlung der Beschlüsse sorgt. <sup>2</sup>Wenn die Erledigung länger als 4 Monate dauert, ist der Vorstand zu unterrichten.

**§ 8**  
**Geschäftsführung**

Der Vorstand bedient sich bei der Führung seiner Geschäfte einer im Geschäftsbereich der Hauptverwaltung eingerichteten Geschäftsstelle.

**§ 9**  
**Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets werden nach vorgängigem Vorstandsbeschluss und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnehmergebühren gegen Nachweis erstattet; unter denselben Voraussetzungen erfolgt ein Ersatz von Teilnehmergebühren für den Besuch örtlicher Tagungen.

**§ 10<sup>2</sup>**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth folgenden Monats in Kraft.

Oberasbach, den 11.03.2004<sup>3</sup>  
Stadt Oberasbach

Bruno Allar  
Erster Bürgermeister

---

<sup>2</sup> bezieht sich auf den Erlass der Satzung

<sup>3</sup> bezieht sich auf den Erlass der Satzung

**Liste der Entsendungsberechtigten  
vom 23.10.2018**

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten folgender Gruppen zusammen:

1. Alten- und Pflegeheime Oberasbach
2. Arbeiterwohlfahrt Oberasbach
3. Diakonieverein Oberasbach
4. VdK Oberasbach
5. Evangelische Kirchengemeinde St. Lorenz
6. Evangelische Kirchengemeinde St. Markus
7. Evangelische Kirchengemeinde St. Stephanus
8. Katholische Pfarrgemeinde St. Johannes
9. Heimatverein Oberasbach
10. Schützengesellschaft Oberasbach
11. TSV 1946 Altenberg

Die Gruppen 1 bis 4 sollen mit 2 Delegierten, die übrigen Gruppen mit 1 Delegierten in der Delegiertenversammlung vertreten sein.